

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN HECKLER & KOCH-Gruppe

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Anfragen und Bestellungen der Heckler & Koch GmbH, der H&K AG, H&K Technologies Immobilien GmbH, H&K Sustainable Technologies GmbH und der Heckler & Koch Management GmbH (jeweils nachstehend „HK“ genannt) ab dem 31. Juli 2025

I) Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten von HK (nachstehend „Lieferant“ genannt), die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind und bewegliche Sachen liefern oder Leistungen an HK erbringen.
- 2.) Verträge über Lieferungen und Leistungen mit Lieferanten kommen ausschließlich entweder mit dem Inhalt des individuell verhandelten und unterzeichneten Vertrages oder - in Ermangelung eines solchen - mit dem Inhalt der Bestellung von HK und ergänzend den nachstehend aufgeführten Einkaufsbedingungen zustande. Der Lieferant akzeptiert diese Einkaufsbedingungen spätestens mit der Auftragsdurchführung, insbesondere der Lieferung bzw. Teil-Lieferung. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit den Lieferanten haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen.
- 3.) Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn HK deren Geltung ausdrücklich schriftlich anerkennt. Diese gelten auch dann nicht, wenn HK die Ware vorbehaltlos an- oder abnimmt bzw. bezahlt.
- 4.) Diese Einkaufsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden oder auf sie hingewiesen wird.
- 5.) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II) Vertragsschluss und Bestelländerungen

- 1.) Sofern die Parteien keinen individuell verhandelten, schriftlichen Vertrag schließen, kommt der Vertrag entweder durch die Bestellung von HK auf ein Angebot des Lieferanten oder durch die Annahme der Bestellung von HK durch den Lieferanten zustande.
- 2.) Sämtliche Angebote des Lieferanten haben kostenlos und verbindlich zu erfolgen. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Inhalt der Auftragsbestätigung nur dann verbindlich, wenn HK der Abweichung ausdrücklich und mindestens in Textform zugestimmt hat.
- 3.) Soweit Bestellungen von HK keine ausdrücklich angegebene Bindungsfrist enthalten, ist HK nur für die Dauer von zwei Wochen ab Zugang der Bestellung an diese gebunden. Bei Emails gilt der Tag der Absendung als Tag des Zugangs, es sei denn, der Lieferant weist HK nach, dass ihm die Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme der Bestellung ist der schriftliche Zugang der Annahmeerklärung bei HK. Nach Ablauf der Frist eingehende Annahmen gelten als neues Angebot und bedürfen zu einem wirksamen Vertragsschluss stets der ausdrücklichen Annahme durch HK, die mindestens in Textform zu erfolgen hat.
- 4.) Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Vorgaben von HK zu halten. Will er davon abweichen, hat er die Bestätigung der Abweichung von HK unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Bestellung mindestens in Textform zu beantragen.
- 5.) HK ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können. HK wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird HK die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Zugang des Änderungswunsches mitteilen.

- 6.) Der Lieferant hat mit Übersendung eines Angebots an HK oder bei Erhalt einer Anfrage oder Bestellung durch HK eine Kopie seiner Waffenherstellungserlaubnis und/oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 WaffG unaufgefordert an HK zu übersenden, soweit für seinen Betrieb eine solche Erlaubnis notwendig ist.
- 7.) Mit Auftragsannahme wird die Richtlinie zum Fremdfirmen-Management Bestandteil des Vertrages. Die Richtlinie Fremdfirmen-Management kann unter folgendem Link abgerufen werden, <https://www.heckler-koch.com/de/footer/agb.html>. Vor Auftragsdurchführung sind die Dokumente „Fremdfirmenerklärung“ und „Unterweisung/Einweisungsprotokoll“ zwingend auszufüllen, spätestens vor Ort auf dem Gelände von HK. Vor Arbeitsaufnahme sind die vollständig ausgefüllten Dokumente der zuständigen Stelle bei HK zu übergeben. Das Dokument „Arbeitssicherheit – Arbeitsschutzbestimmungen Fremdfirmen“ ist durch den Lieferanten zur Kenntnis zu nehmen und zu befolgen.

III) Lieferbedingung, Lieferzeiten und Lieferzeitüberschreitung, Verpackung und Gefahrenübergang

- 1.) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, CPT Oberndorf (INCOTERMS 2020), zu erfolgen.
- 2.) Die im schriftlichen Vertrag vereinbarte bzw. von HK in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich und versteht sich eintreffend am Erfüllungsort. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen beginnt die Lieferzeit mit dem Zugang der Bestellung. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferzeit ist der vollständige Eingang der Ware am vereinbarten Erfüllungsort. Zur Erfüllung der Lieferverpflichtung gehört auch die Übermittlung von technischer Dokumentation wie Bedienungsanleitungen und CE-Konformitätserklärungen sowie Materialien zur Durchführung von Produkt- und Qualitätsprüfungen, Prüfprotokollen, technischen Lieferbedingungen oder anderen Unterlagen, die von HK im Einzelfall gefordert werden. Lieferungen von beweglichen Sachen, die üblicherweise eine Montage oder Installation erfordern, werden vom Lieferanten am Erfüllungsort betriebsbereit installiert und auf Funktionsfähigkeit überprüft.
- 3.) Vorzeitige Lieferungen, Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von HK zulässig, wobei jeglicher Rechtsanspruch des Lieferanten auf eine Zustimmung ausgeschlossen ist.
- 4.) Der Lieferant ist verpflichtet, HK unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine und/oder Fristen nicht eingehalten werden können. Die Mitteilung hat mindestens in Textform zu erfolgen. Die vereinbarten Termine/Fristen werden durch diese Information nicht verlängert.
- 5.) Ist der Liefertermin kalendermäßig bestimmt, kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf.
- 6.) Wenn Lieferzeiten nicht eingehalten werden, ist HK - unter Anrechnung auf Schadensersatzansprüche - berechtigt, vom Lieferanten die Zahlung einer Vertragsstrafe zu verlangen, es sei denn, der Lieferant hat die Überschreitung nicht zu vertreten. Diese beträgt 0,2% vom Netto-Rechnungswert der verspäteten Lieferung pro angefangenen Werktag bis maximal 5% vom Netto-Rechnungswert. HK muss den Vorbehalt der Vertragsstrafe nicht bereits zum Zeitpunkt der Annahme bzw. Abnahme geltend machen, sondern es genügt, wenn dies bis zur Schlusszahlung erfolgt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von HK bleiben unberührt.
- 7.) Hat der Lieferant die verspätete Lieferung zu vertreten, gehen erforderliche Eilfracht-, Luftfracht- oder Expressgebühren sowie Mehrkosten infolge eines, durch die Verspätung notwendig gewordenen Versandes an eine andere, als die vereinbarte Adresse, zu Lasten des Lieferanten.
- 8.) Ergibt sich nach Beurteilung von HK, bedingt durch die Verspätung, eine erhebliche Termingefährdung der eigenen Verpflichtungen von HK, ist HK zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Hat der Lieferant die Verspätung zu vertreten, hat der Lieferant die Mehrkosten der Ersatzbeschaffung zu tragen.
- 9.) Die Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen enthält keinen Verzicht auf Ansprüche.
- 10.) Bei voraussichtlicher Überschreitung des Liefertermins um mehr als 30 Kalendertage infolge höherer Gewalt oder sonstiger, vom Lieferanten nicht verschuldeter Umstände, steht es HK frei, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen eines Verschuldens trägt der Lieferant.
- 11.) Der Lieferant ist verpflichtet, alle Lieferungen mit angemessener Sorgfalt zu verpacken und mit Handhabungs-, Verladehinweisen und Frachtdaten zu kennzeichnen. Für den Fall, dass HK dies wünscht, sorgt der

Lieferant auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Rücknahme und Verwertung der Verpackung im Rahmen der bestehenden Gesetze, insbesondere dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie der Verpackungsverordnung.

- 12.) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf HK über, wenn HK die Ware an dem vereinbarten Erfüllungsort übergeben wird. Der Lieferant hat eine ausreichende Transportversicherung auf eigene Kosten abzuschließen. Bei Lieferung von Waren, die üblicherweise eine Montage oder Installation erfordern, geht die Gefahr erst mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls auf HK über. Der Lieferant hat eine ausreichende Montageversicherung abzuschließen.

IV) Modelle und Zeichnungen; vom Lieferanten erstellte Unterlagen und Fertigungsmittel

- 1.) An Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen (nachstehend „Auftragsunterlagen“ genannt), welche dem Lieferanten von HK überlassen werden, behält sich HK das Eigentum und Urheberrecht vor. Von HK zur Verfügung gestellte Unterlagen sind vom Lieferanten rechtzeitig vor Fertigungsbeginn auf Vollständigkeit und ihre inneren Maßzusammenhänge hin zu überprüfen und ggf. nach Rücksprache mit HK vom Lieferanten zu korrigieren bzw. zu ergänzen.
- 2.) Sofern Auftragsunterlagen vom Lieferanten erstellt und von HK direkt oder im Teilepreis ganz oder anteilig bezahlt werden, gehen diese mit Erstellung in das Eigentum von HK über und dürfen nur zur Ausführung von Aufträgen von HK verwendet werden.
- 3.) Auftragsunterlagen sind vom Lieferanten Dritten gegenüber geheim zu halten, auch über die Laufzeit des Auftrags hinaus. Der Lieferant darf sie ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von HK weder Dritten zugänglich machen, noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Die Zustimmung muss mindestens in Textform vorliegen.
- 4.) Die vom Lieferanten entsprechend den Angaben oder Unterlagen von HK hergestellten Fertigungsmittel, wie z.B. Gesenke, Lehren, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Formen, Schweißschablonen, Programme und dergleichen, dürfen vom Lieferanten nur zur Ausführung der Aufträge von HK verwendet werden. Der Lieferant darf diese Fertigungsmittel weder zu eigenen Zwecken verwenden noch Dritten anbieten oder sonst wie zugänglich machen.
- 5.) Die Auftragsunterlagen sowie angefertigte Kopien sind HK mangels anderer Abrede nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert zurückzusenden oder auf Anweisung von HK zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten vom Lieferanten aufzubewahrende Unterlagen sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- 6.) Der Lieferant haftet für den Verlust oder Missbrauch der genannten Auftragsunterlagen nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant ist verpflichtet, Auftragsunterlagen gegen Feuergefahr und Diebstahl kostenlos für HK zu versichern, solange sie sich im Besitz des Lieferanten befinden.

V) Preise, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 1.) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend (Festpreis) und schließt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung die Kosten für Lieferung und Transport an den Erfüllungsort einschließlich Verpackung ein. Bei Lieferung von Waren, die üblicherweise eine Montage oder Installation erfordern, gilt dies auch für die Kosten der Montage, Installation und Einweisung der Bediener.
- 2.) Erbringt der Lieferant Lieferungen und/oder Leistungen, die HK zur Erbringung von Aufträgen gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts verwendet und ist dies für den Lieferanten erkennbar, hat der vereinbarte Preis nach den Regelungen des öffentlichen Preisrechts (Verordnung PR Nr. 30/53) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung zulässig zu sein.
- 3.) Der Lieferant willigt ein, dass die zur Preisbildung und -überwachung zuständige Behörde auch beim Lieferanten die zur Prüfung der Zulässigkeit des Preises gemäß Verordnung PR Nr. 30/53 erforderlichen Geschäftsunterlagen einsehen, Abschriften oder Auszüge aus diesen Unterlagen anfertigen lassen und den Betrieb des Lieferanten beichtigen kann.
- 4.) Im Falle von Gegenansprüchen, insbesondere der Geltendmachung von Mängelansprüchen ist HK berechtigt, aufzurechnen oder Zahlungen in angemessenem Umfang zurückzuhalten. Bei Mängeln gilt dies im Hinblick auf den Anspruch auf Mangelbeseitigung bis maximal zum 3-fachen Wert der geschätzten Kosten der Mangelbeseitigung.

- 5.) Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von HK oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

VI) Dokumente und Rechnungen und Zahlungsbedingungen

- 1.) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen ist die Bestellnummer von HK, das Bestelldatum, die Artikel-Nr. (Ident-Nr.), Liefermenge und -gewicht (brutto und netto), Lieferantenummer, Lieferantenbezeichnung und Lieferanschrift anzugeben.
- 2.) Sollte es sich bei der bestellten Ware um ein Produkt mit Ursprungsland USA handeln, ist dies vom Lieferanten im Angebot, in der Auftragsbestätigung, im Lieferschein und in der Rechnung kenntlich zu machen.
- 3.) Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer, des Bestelldatums, Nummer des Lieferscheins sowie der Lieferanten-Nr., der Menge und genauen Bezeichnung der gelieferten Ware und unter gesondertem Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer zu stellen. Der Versand hat an die von HK angegebene Rechnungsanschrift zu erfolgen.
Wahlweise kann der Versand von Rechnungen auch an RECO@heckler-koch-de.com erfolgen. Voraussetzung ist, dass der Versand von Rechnungen/Gutschriften an HK im Format PDF (in guter Qualität – 300dpi) erfolgt und nur EINE Rechnung pro Mail versendet wird. Außer der Rechnung können der Mail weitere Anlagen beigelegt werden, die aber explizit als „attachment“ oder „Anhang“ oder „Lieferschein“ zu benennen sind. Es ist auch möglich, die Rechnung mit Anlage/Lieferschein in einem Dokument mit mehreren Seiten an RECO@heckler-koch-de.com zu verschicken. An vorgenannte Mail-Adresse dürfen ausschließlich Rechnungen gesendet werden.
- 4.) Etwaige Zahlungsfristen beginnen erst zu laufen, wenn HK eine, unter Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen sowie den Grundsätzen des § 14 UStG entsprechende Rechnung, mit detaillierter Auflistung der konkret erbrachten Leistungen zugegangen ist. Rechnungen kann HK nur unter dieser Voraussetzung bearbeiten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 5.) Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:

Nach Eingang der Ware und ordnungsgemäßer Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb von 21 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

Der Lieferant hat Kenntnis davon, dass Zahlungen von HK im wöchentlichen Zyklus erfolgen. Aufgrund des Zahlungsrhythmus ist der Lieferant damit einverstanden, dass HK vereinbarte Skonti auch dann noch in Anspruch nimmt, wenn die Zahlung innerhalb der Kalenderwoche erfolgt, in der die Skontofrist abläuft.

- 6.) Die Zahlungsfrist gilt mit Absendung des Geldbetrages durch das beauftragte Geldinstitut als gewahrt.
- 7.) Vereinbarte Vorauszahlungen werden erst nach Erhalt einer entsprechenden Bankbürgschaft zur Zahlung fällig, sofern eine solche von HK gefordert wird.
- 8.) Zahlungen beinhalten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Leistung oder Ordnungsmäßigkeit der Berechnung. Auch die HK zustehenden Rechte, insbesondere Gewährleistungsrechte werden dadurch nicht berührt.
- 9.) Die Abtretung von Rechten des Lieferanten außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354a HGB sowie die Übertragung von Pflichten des Lieferanten sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von HK zulässig.

VII) Eingangsprüfung, Abnahme

- 1.) Sofern HK nach § 377 Abs. 1 HGB die Untersuchung der Ware und die Mängelanzeige obliegt, wird HK unverzüglich nach Eingang der Ware prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder unmittelbar erkennbare Mängel vorliegen. Der Umfang der Eingangsprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der in diesem Artikel genannten Fristen nach freiem Ermessen von HK (z.B. Stichproben). Bei Nichteinhaltung der zulässigen Qualitätswerte behält sich HK vor, die vollständige Lieferung zurückzuweisen.
- 2.) Entdeckt HK bei den vorgenannten Prüfungen oder später einen Mangel, wird HK diesen dem Lieferanten anzeigen.

- 3.) Mängelanzeigen sind innerhalb eines Monats seit Lieferung oder, sofern der Mangel erst bei Bearbeitung, Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung zu erheben.
- 4.) HK obliegen gegenüber dem Lieferanten beim Wareneingang keine weitergehenden als die vorstehenden Prüfungen und Anzeigen.
- 5.) Ungeachtet etwaiger Zahlungen erfolgt die Abnahme ausschließlich durch ausdrückliche, schriftliche Erklärung von HK.

VIII) Qualität

- 1.) Sofern nicht anders vereinbart, hat der Lieferant die Lieferungen und/oder Leistungen ständig am neuesten Stand der Technik auszurichten und HK auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen. Über Änderungen am Fertigungsverfahren und -einrichtungen, Materialien oder Zulieferteilen für die Lieferungen und/oder Leistungen, vor Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Lieferungen und/oder Leistungen oder solchen Verfahren, die sich darauf auswirken können, wird der Lieferant HK so rechtzeitig benachrichtigen, dass HK prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können. Eine Benachrichtigungspflicht entfällt, wenn der Lieferant nach sorgfältiger Prüfung solche nachteiligen Auswirkungen nachweisbar für ausgeschlossen halten kann.
- 2.) Wenn HK in ihrer Bestellung die Einhaltung von Qualitätssicherungsnormen (ISO 9000 ff. und/oder AQAP (Allied Quality Assurance Publications)) durch den Lieferanten verlangt, so ist dies für den Lieferanten bindend.

IX) Eigentumsvorbehalt

- 1.) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, wenn HK diesen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 2.) Von HK beigestellte Stoffe und Teile bleiben Eigentum von HK und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, als Eigentum von HK zu kennzeichnen und zu verwalten. Beigestellte Stoffe und Teile dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für HK vorgenommen. Es besteht Einvernehmen, dass HK im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der beigestellten Teile hergestellten Erzeugnisse ist, die insoweit vom Lieferanten für HK verwahrt werden.

X) Gewährleistung und Garantie

- 1.) Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den vereinbarten Spezifikationen, Mustern oder sonst vereinbarten Eigenschaften, insbesondere auch etwaigen Zeichnungen, Plänen und Anforderungen entsprechen. Der Lieferant gewährleistet die Mängelfreiheit seiner Lieferungen und/oder Leistungen, insbesondere in Konstruktion, Fertigung und Material sowie deren Eignung für die speziellen Zwecke, für die sie von HK bestellt wurden.
- 2.) Zur Einhaltung seiner vorgenannten Verpflichtungen hat der Lieferant den Prozess der Herstellung des Liefergegenstandes – u.a. durch eine sorgfältige Auswahl und Beaufsichtigung seines Personals – so einzurichten, dass die Möglichkeit einer nachteiligen Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit des Liefergegenstandes im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht möglichst ausgeschlossen ist. Für Versäumnisse seiner Vertreter und/oder Unterbeauftragten ist er in gleicher Weise verantwortlich wie für eigene Versäumnisse.
- 3.) Bei Mängeln stehen HK uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate, es sei denn, der Lieferant gewährt HK eine längere Gewährleistungs- oder Garantiefrist.
- 4.) Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Werk- und Werklieferverträgen ab dem Tag der Endabnahme. In allen anderen Fällen beginnt sie ab Beginn der ordnungsgemäßen Verwendung durch HK, spätestens jedoch 3 Monate nach Lieferung zu laufen.
- 5.) Die Verjährungsfrist ist ab dem Tag des Eingangs der Mängelanzeige beim Lieferanten gehemmt. Die Verjährungsfrist läuft frühestens wieder ab Eingang der Mitteilung des Lieferanten bezüglich des Ergebnisses der Prüfung,

andernfalls mit der tatsächlichen Beseitigung des Mangels, endgültiger Ablehnung von Ansprüchen von HK durch den Lieferanten oder Verweigerung der Fortsetzung von Verhandlungen über Ansprüche von HK.

- 6.) Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, HK musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen freiwilligen Gründen vornahm.
- 7.) Für Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien gelten die gesetzlichen Regelungen der §§ 651, 443 BGB.
- 8.) Die Mängelbeseitigung erfolgt als Nacherfüllung. HK ist berechtigt, zwischen sofortiger Nachbesserung und kostenloser Ersatzlieferung zu wählen, soweit dies unter Berücksichtigung der §§ 439 Abs. 3, 635 Abs. 3 BGB nicht zu nachweisbar untragbaren Ergebnissen führen würde. Macht HK von seinem Wahlrecht nicht Gebrauch, entscheidet der Lieferant über die Form der Nacherfüllung, wobei er bei der Entscheidung den berechtigten Interessen von HK Rechnung zu tragen hat. Die Kosten für die Nacherfüllung, insbesondere Wege- und Transportkosten trägt der Lieferant. Können Mängel nicht beseitigt werden oder sind weitere Beseitigungsversuche/Ersatzlieferungen für HK wegen drohender Schäden nicht zumutbar, so ist HK zur Herabsetzung des Preises, zur Rückgängigmachung des Auftrages und gegebenenfalls zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt. Daneben bleiben die gesetzlichen Vorschriften anwendbar.
- 9.) In dringenden Fällen steht HK auch das Recht zu, Reparaturen oder die Nacharbeit gegen Kostenerstattung unmittelbar selbst durchzuführen bzw. selbst Ersatz zu beschaffen, ohne dass es einer vorherigen Aufforderung an den Lieferanten bedarf. Ein dringender Fall im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn das Eingreifen nach pflichtgemäßem Ermessen eigener vertraglicher Verpflichtungen zur Schadensminderung dringend erforderlich erscheint (z. B. Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden). Von derartigen Umständen wird HK den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 10.) Die Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern, Proben oder Berechnungen stellt keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche dar.

XI) Lieferantenregress

- 1.) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb der Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen HK neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. HK ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die HK seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von HK wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 2.) Bevor HK einen, von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) im Hinblick auf die Lieferung/Leistung des Lieferanten anerkennt oder erfüllt, wird sie den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener, von HK gesetzter Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt ein von HK dem Abnehmer tatsächlich eingeräumter Mangelanspruch als dem Abnehmer von HK und im Rahmen des Regresses als seitens des Lieferanten an HK geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 3.) Die Ansprüche von HK aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch HK oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

XII) Produkt- und Produzentenhaftung, Versicherung

- 1.) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Er ist verpflichtet, HK von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen und insbesondere die Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter und notwendiger, von HK durchgeführter Rückruf- und/oder Serviceaktionen ergeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 2.) Für den Fall der Inanspruchnahme von HK durch Dritte, sichert der Lieferant HK seine umfassende und unverzügliche Mitwirkung bei der Aufklärung des Sachverhalts sowie bei der Abwicklung des Falles zu.

- 3.) Sofern der Lieferant im Zusammenhang mit der Ware – gleichgültig, aus welchem Anlass – Hinweise erhält, die Zweifel an ihrer Verkehrsfähigkeit oder Produktsicherheit aufkommen lassen, ist er zur sofortigen rüchhaltlosen Aufklärung und Mitteilung an HK verpflichtet. Ist der Lieferant nicht zugleich der Hersteller der Ware, so ist er verpflichtet, die Weitergabe und Einhaltung dieser Verpflichtung an seine Vorverkäufer bis hin zum Hersteller sicherzustellen.
- 4.) Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Lieferung und/oder eine Leistung geltenden Sicherheitsanforderungen nicht entspricht, oder dass auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Lieferung und/oder der Leistung eine erhebliche Gefahr von ihr ausgeht, kann HK vom Lieferanten einen Nachweis über die Beachtung der geräte- und produktsicherheitsrechtlichen Bestimmungen verlangen. Erbringt der Lieferant diesen Nachweis nicht in angemessener Frist, ist HK berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer der Summe des Auftrags angemessenen Deckungssumme zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Besteht zwischen dem Lieferanten und HK eine dauerhafte Geschäftsbeziehung hat die Deckungssumme mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden – pauschal – zu betragen. Sie ist vom Lieferanten aufrecht zu erhalten, solange mit der Geltendmachung von Ansprüchen zu rechnen ist. Der Lieferant wird HK auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

XIII) Haftung und Schadenersatz

- 1.) Entstehen HK infolge einer mangelhaften Lieferung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant insbesondere diese Kosten zu tragen. Darüber hinaus kann HK bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.
- 2.) Ferner ist HK zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Nichterfüllung sowie von Mangelfolgeschäden berechtigt. Schadenersatzansprüche umfassen alle Nachteile, die HK durch nicht auftragsgemäße Lieferung, durch unsachgemäße Verpackung und/oder durch Rücksendung mangelhafter Lieferungen sowie der Nichteinhaltung sonstiger Pflichten erwachsen.
- 3.) Der Lieferant wird HK auf erste Anforderung gegen Vorlage geeigneter Nachweise auch jene Aufwendungen ersetzen, die HK im Verhältnis zu ihrem Kunden zu tragen hat. Sofern HK von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird, hat der Lieferant HK auf erste Anforderung insoweit freizustellen, als er auch unmittelbar haftet. Ausdrücklich wird festgehalten, dass aufgrund einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung sowie Nichteinhaltung von Qualitätsvorgaben gegen HK Vertragsstrafen geltend gemacht werden können.
- 4.) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte von HK bleiben von den Regelungen dieses Artikel IX) unberührt

XIV) Rücktrittsrecht, insbesondere wegen Verstößen gegen Ausfuhrbestimmungen sowie REACH-VO

- 1.) HK ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn HK die bestellten Produkte in ihrem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen (wie z. B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden kann oder sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist. Dem Lieferanten wird HK in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten, soweit sie für HK verwertbar ist.
- 2.) Für den Fall, dass der Lieferant eine Falschklassifizierung eines US-Teiles (vgl. Artikel XI Nr. 5) vornimmt, ist HK ebenfalls zum Vertragsrücktritt sowie zum Schadenersatz berechtigt.
- 3.) Für den Fall, dass der Lieferant, der seinen Sitz nicht in der Europäischen Union hat, im Zuge des Bestellvorgangs HK davon in Kenntnis setzt, dass die Waren und deren Verpackungen Stoffe der jeweils aktuellen Kandidatenliste gemäß der REACH-Verordnung in einer Menge über 0,1 Massenprozent oder einen Stoff gemäß Anlage XIV der REACH-Verordnung (SVHC-Stoffe) enthalten, steht HK ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu (siehe auch Artikel XVI Nr. 4).

XV) Ausführrechtliche Bestimmungen, Angaben und Kennzeichnungspflichten des Lieferanten

- 1.) Das General Agreement on Tariffs and Trade (GATT) verpflichtet Importeure und Exporteure zur Ermittlung und Deklaration des handelsrechtlichen Ursprungslandes der Ware. Diese Deklaration ist sowohl bei innergemeinschaftlicher Verbringung zur Steuerdeklaration als auch bei Import- und Exportvorgängen zur Angabe des Ursprungslands auf der Zollanmeldung erforderlich. Anzugeben sind daher je nach betroffener Position
 - statistische Warennummer des Lieferlandes (Kodierung des Harmonisierten Systems / HS der Welt Zoll Organisation / WCO)
 - Ursprungsland nach Handelsrecht (gemäß GATT),
 - Ursprungsland nach Freihandelsabkommen sofern zutreffend.

Falls erforderlich, stellt der Lieferant HK kostenfrei zusätzliche Nachweise (Lieferantenerklärung) zur Verfügung.

- 2.) Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an HK können Gegenstand von nationalen und internationalen Exportkontrollvorschriften, insbesondere der EU und der USA sein. Der Lieferant versichert, dass er alle einschlägigen Exportbestimmungen im Hinblick auf die Verwendung, die Offenlegung, die Ausfuhr oder die Wiederausfuhr im Hinblick auf seine Lieferungen und Leistungen beachten wird.
- 3.) Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Ausfuhr aller Liefergegenstände aus dem Versendungsland verantwortlich und verpflichtet sich zur rechtzeitigen Einholung aller nach nationalen und internationalen Exportkontrollvorschriften erforderlichen Genehmigungen. Der Lieferant ist verpflichtet, in seinem Angebot, der Auftragsbestätigung und seinen Lieferpapieren anzugeben, ob der Liefergegenstand nach dem deutschen Außenwirtschaftsrecht bzw. den jeweils gültigen europarechtlichen Vorgaben ausfuhrgenehmigungspflichtig ist.
- 4.) Soweit der Lieferant Gegenstände liefert, die Kriegswaffen im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes sind, hat der Lieferant den Transport durch eine für den konkreten Transport (Warenabgang bis Warenzugang) vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zugelassene Transportperson durchführen zu lassen, es sei denn, dass er selbst für den konkreten Transport entsprechend zugelassen ist.

Sofern die Güter ihren handelsrechtlichen Ursprung in den USA begründen oder den US-Exportkontrollbestimmungen unterliegen:

- 5.) Der Lieferant hat HK bei Angebotsabgabe über eine Klassifizierung oder gegebenenfalls auch bei nachträglicher Änderung der Klassifizierung der Liefergegenstände nach der US-Export Administration Regulation (EAR) oder US-ITAR (International Traffic in Arms Regulation) unter Angabe der ECCN-Nummer (Export Control Classification Number) bzw. USML-Classification-Number (United States Munitions List) schriftlich in Kenntnis zu setzen. Er hat offenzulegen, ob der Liefergegenstand ganz oder teilweise aus US-Teilen besteht oder mit US-Lizenz gefertigt wurde. Bei ITAR ist zusätzlich anzugeben ob der Vertragsgegenstand/ Angebotsumfang als „Significant Military Equipment“ (§120.7 ITAR) oder als “Major Defense Equipment” (§120.8 ITAR) gilt.
- 6.) Der Lieferant und HK legen den Umfang der zu beantragenden Genehmigung gemeinsam fest. Zusätzlich wird der Lieferant HK schriftlich über die nach EAR bzw. ITAR einzuhaltenden Verpflichtungen aufklären und gegebenenfalls bestehende Beschränkungen beim (Weiter-)Verkauf des Liefergegenstandes klar darlegen. Dem Lieferanten ist bewusst, dass er im Falle einer Abweichung zwischen der übermittelten Lizenz mit den Angaben zum Endverbraucher („end use“) für den durch den Zeitverzug entstandenen Schaden einzustehen hat.
- 7.) ITAR-Güter oder EAR-Güter sind vom Lieferanten deutlich als solche zu kennzeichnen. Für den Fall, dass der Lieferant Technologie übermittelt, hat er diese mit der Registrierungsnummer des Technical Assistance Agreements und dem Hinweis auf vorherige Genehmigung bei Weitergabe an Dritte zu kennzeichnen.

XVI) Geheimhaltung, Lieferantenaudit

- 1.) Sofern und solange die Parteien keine separate schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen haben, gelten für die Geschäftsbeziehung die nachfolgenden Geheimhaltungsregelungen.
- 2.) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu HK zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung von HK zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an HK zurückgeben oder nachweislich vernichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für die Tatsache, dass eine Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien besteht.

- 3.) Der Lieferant wird auch den mit der Erfüllung des Vertrages betrauten Personenkreis sowie seine Unterlieferanten entsprechend dieser Regelung zur Geheimhaltung verpflichtet.
- 4.) HK ist berechtigt, jederzeit in den Produktionsstätten des Lieferanten, in denen er für HK bestimmte Waren herstellt, ein Qualitätsaudit über die Wirksamkeit der qualitätssichernden Maßnahmen durch Beauftragte durchführen zu lassen. Bei Aufträgen, welche der Güteprüfung durch die Güteprüfstelle der Bundeswehr unterliegen, gestattet der Lieferant dem Güteprüfer den Zutritt zu den Fertigungseinrichtungen und die Einsicht in Fertigungs- und Prüfunterlagen einschließlich Fertigungsbeobachtung. Hierdurch entstehende Kosten sind vom Lieferanten zu tragen. Sollten zur Vertragserfüllung Unterlieferanten beauftragt sein, muss der Lieferant sicherstellen, dass die in diesem Abschnitt geforderten Inhalte auch mit dem Unterlieferanten vereinbart sind.
- 5.) Der Lieferant stimmt ferner der regelmäßigen Durchführung von Lieferanten-Audits durch von HK beauftragte Sachverständige zu. Der Gegenstand der Lieferanten-Audits erstreckt sich auf alle für die Lieferbeziehung relevanten Umstände.

XVII) Nutzungsrechte, Schutzrechte

- 1.) Der Lieferant gewährt HK das nicht-ausschließliche, übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht, die Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferanten (auch in Teilen) für sich selbst zu nutzen und/oder in eigene Produkte zu integrieren und weltweit zu vertreiben. HK ist insbesondere berechtigt, diese ohne weitere Zustimmung zu vervielfältigen, zu übertragen, zu veröffentlichen, zu ändern oder sonst zu bearbeiten. Der Lieferant verpflichtet sich, gegen jedwede Nutzung der Lieferungen und/oder Leistungen keine eigenen Schutzrechte geltend zu machen.
- 2.) Soweit im Rahmen der Bestellung an den vom Lieferanten erbrachten Leistungen oder sonstigen Arbeitsergebnissen gewerbliche Schutzrechte entstehen, gehen diese mit ihrer Entstehung kostenfrei und ohne weitere Bedingung auf HK über. Der Lieferant hat diesen Rechtserwerb durch rechtzeitige Inanspruchnahme von Erfindungen sicherzustellen.
- 3.) Der Lieferant stellt sicher, dass HK und Kunden von HK durch den Bezug, den Besitz, das Anbieten, die Benutzung, die Verarbeitung oder die Weiterveräußerung der Lieferungen und/oder Leistungen keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte Dritter, einschließlich entsprechender Schutzrechtsanmeldungen (nachfolgend kollektiv „Schutzrechte“ genannt) im Ursprungsland des Lieferanten, in der Bundesrepublik Deutschland sowie in der Europäischen Union verletzen; gleiches gilt für ein Land, in das die Lieferung endgültig verbracht werden soll, soweit dieses Land dem Lieferanten vor Vertragsabschluss mitgeteilt wurde und für Länder, in denen der Lieferant Produkte herstellt oder herstellen lässt.
- 4.) Der Lieferant ist verpflichtet, HK und Kunden von HK von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen HK und/oder Kunden von HK wegen der tatsächlichen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten sowie Kosten, die aus der Beachtung einer Unterlassungspflicht resultieren. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von HK und Kunden von HK wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt. Hinsichtlich dieser Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren ab Abschluss des zugrunde liegenden Vertrages.
- 5.) Der Lieferant und HK sind zur unverzüglichen gegenseitigen Unterrichtung von bekannt werdenden Schutzrechtsverletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen sowie im Rahmen des Zumutbaren zum einvernehmlichen Entgegenwirken gegen entsprechende Verletzungsansprüche verpflichtet.

XVIII) Software

- 1.) Software ist HK auf handelsüblichen Datenträgern in maschinenlesbarem Code einschließlich Benutzerdokumentation zu liefern. Der Lieferant beschafft und/oder gewährt HK das nicht-ausschließliche, übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht, die gelieferte Software für eigene Zwecke und für die Integration in andere Produkte zu nutzen und zu kopieren und die Nutzungsrechte gemäß dieser Ziffer an verbundene Unternehmen (im Sinne von § 15 AktG) zu übertragen oder zu lizenzieren und diesen andere Nutzungsrechte einzuräumen.
- 2.) Bei für HK individuell entwickelter Software ist HK der Quellcode mit einer Herstelldokumentation zu überlassen. Der Lieferant beschafft und gewährt HK an für HK entwickelter Software und der dazu gehörigen Dokumentation und Teilen davon und an allen sonstigen Leistungsergebnissen ein unwiderrufliches, ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes, jede bekannte Nutzungsart umfassendes Nutzungsrecht, einschließlich des Rechts zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte.

- 3.) Stehen dem Erwerb eines Nutzungsrechts von HK Rechte Dritter an in die Lieferungen und/oder Leistungen eingegangenen Fremdprogrammen oder sonstigen fremden Leistungsergebnissen unabänderlich entgegen, werden der Lieferant und HK den Umfang des Nutzungsrechts von HK in angemessener Weise vertraglich vereinbaren.
- 4.) Die Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für HK erarbeiteten Leistungsergebnisse, ganz oder in Teilen, ist dem Lieferanten nicht gestattet. Zur Veröffentlichung jedweder für HK erstellter Leistungsergebnisse - auch in Teilen - ist der Lieferant nicht berechtigt.
- 5.) Soweit die Beschaffung und Gewährung eines in diesem Artikel genannten Nutzungsrechts rechtlich nicht möglich sein sollte, hat der Lieferant HK vor Vertragsschluss hierüber schriftlich zu informieren. Dabei hat der Lieferant auch die Gründe darzulegen, warum die Beschaffung und die Gewährung des Rechts rechtlich nicht möglich sind.
- 6.) Der Lieferant gewährleistet, dass kein Teil der an HK gelieferten Software zum Lieferzeitpunkt ein Schadprogramm enthält, das vorgesehen oder geeignet wäre,
 - (i) einen von HK nicht autorisierten Zugang des Lieferanten oder eines Dritten zu unseren Computersystemen zu ermöglichen,
 - (ii) Software oder Daten auf unseren Computersystemen ohne Zustimmung von HK zu lesen, zu schreiben, zu kopieren, zu ändern, zu beschädigen oder zu löschen, oder
 - (iii) andere durch HK nicht autorisierte Vorgänge mit, an oder in Computersystemen von HK auszulösen.
- 7.) Der Lieferant sichert zu, dass in den Liefergegenständen keine Open Source Software enthalten ist, sofern HK dem nicht vorab ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung liegt im freien Ermessen von HK. Voraussetzung ist jedoch stets, dass, der Lieferant HK alle zur Nutzung der Open Source Software relevanten Informationen zur Verfügung stellt (z.B. den Source Code, den Lizenztext, die Versionsnummer, mögliche Copyleft-Bedingungen, Angaben zu vorgenommenen Modifikationen, Auflistung der verwendeten Open Source Dateien). „Open Source Software“ ist jede Software, die einer unbestimmten Anzahl von Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht auf Bearbeitung und/oder Verbreitung auf Basis spezifischer Lizenzen bzw. vertraglicher Regelungen zur Verfügung gestellt wird (z.B. Apache License, GNU General Public License (GPL), Mozilla Public License, MIT License).

XIX) Umweltvorschriften, REACH Konformität und Informationspflichten/RoHS

- 1.) Der Lieferant verpflichtet sich hinsichtlich der an HK gelieferten Waren und Verpackungen zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Umweltvorschriften, insbesondere der REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006 unter Berücksichtigung aktueller Änderungsverordnungen jeweils in der geltenden Fassung) mitsamt der dort genannten Verweisungsnormen und Anhänge. Er versichert insbesondere, dass die gelieferten Waren und deren Verpackungen keine Stoffe der jeweils aktuellen Kandidatenliste gemäß der REACH-Verordnung in einer Menge über 0,1 Massenprozent und keinerlei Stoffe, die in Anlage XIV der REACH-Verordnung genannt sind (SVHC-Stoffe), enthalten. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche an HK gelieferten Stoffe selbst oder von Vorlieferanten (vor)registrieren zu lassen, sofern ihn Registrierungsspflichten nach REACH treffen und wird HK die Registrierungsnummer bekannt geben.
- 2.) Ist der Lieferant nach der REACH Verordnung selbst nicht registrierungspflichtig, verpflichtet er seine Vorlieferanten zur Einhaltung ihrer Pflichten nach REACH. Eine vom Lieferanten oder seinen Vorlieferanten vorgenommene Registrierung betreffend die gelieferten Waren ist HK auf Anforderung schriftlich nachzuweisen.
- 3.) Der Lieferant stellt sicher, dass, wenn in von ihm gelieferten Waren oder deren Verpackungen unter REACH fallende Stoffe enthalten sind, diese entsprechend der REACH-Verordnung registriert sind; der Lieferant wird seinen Informationspflichten gegenüber HK umfassend nachkommen. Er verpflichtet sich, sämtliche aufgrund der REACH-Verordnung erforderlichen Informationen und Dokumentationen (insbesondere nach Art. 31 ff. der REACH-Verordnung) innerhalb der in der REACH Verordnung vorgesehenen Fristen an HK zu übermitteln bzw. die Informationen seines Vorlieferanten unverzüglich an HK weiterzuleiten.
- 4.) Wird HK wegen Verletzung der REACH-Vorschriften von Kunden, Konkurrenten oder Behörden in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist HK berechtigt, von dem Lieferanten die Freistellung von diesen Ansprüchen oder den Ersatz des Schadens zu verlangen, der durch die nicht vorhandene REACH-Konformität verursacht wurde. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten entsprechend (mit Ausnahme der Registrierungsspflichten), wenn der Lieferant seinen Sitz in einem Nicht-EU-Land hat.
- 5.) Der Lieferant muss HK im Zuge der Bestellung darüber informieren, wenn die gelieferten Waren und deren Verpackungen Stoffe der jeweils aktuellen Kandidatenliste gemäß der REACH-Verordnung in einer Menge über 0,1 Massenprozent oder einen Stoff gemäß Anlage XIV der REACH-Verordnung (SVHC-Stoffe) enthalten und letzterer bei

der normalen und vorhersehbaren Verwendung freigesetzt werden kann. Speziell bei SVHC Stoffen ist ein Nachweis der ECHA Zulassung an HK zu senden. In diesen Fällen steht HK ein kostenfreier Rücktritt von der Bestellung bzw. dem Vertrag zu.

- 6.) Elektro- und Elektronikgeräte jeder Gerätekategorie sowie Bauteile für diese müssen die Stoffverbote der EU-Richtlinie 2011/65/EC und der zu ihrer Umsetzung erlassenen Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen und sonstigen Bestimmungen einhalten. Der Lieferant hat dazu eine schriftliche Konformitätserklärung auszuhändigen. Diese Geräte müssen mit einem CE-Zeichen und mit dem Symbol nach Anhang IV der EU-Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) versehen sein.
- 7.) Der Lieferant gewährleistet, dass alle Produkte den Anforderungen der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU gemäß den obigen Ziffern 1 und 2 entsprechen. Der Lieferant hat alle Schäden und Aufwendungen (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung und Schäden durch Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte), die auf einem vom Lieferanten verschuldeten Verstoß gegen die RoHS Richtlinie oder sonstiger geltender Umweltvorschriften beruhen, zu ersetzen.

XX) Mindestlohn

- 1.) Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche bei ihm beschäftigten Mitarbeiter in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bezahlt werden. Soweit der Lieferant auch Werk- und Dienstleistungen erbringt und hierfür Subunternehmer einsetzt, trägt er dafür Sorge, dass die bei diesen Subunternehmen beschäftigten Mitarbeiter ebenfalls in Übereinstimmung mit den Vorgaben des MiLoG sowie sonstiger Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung HK nach § 13 MiLoG bzw. § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz haften könnte, bezahlt werden.
- 2.) Der Lieferant stellt HK in diesem Zusammenhang von sämtlichen Ansprüchen nach § 13 MiLoG bzw. § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz frei, die von Mitarbeitern wegen eines Verstoßes
 - (a) des Lieferanten und/oder
 - (b) eines von dem Lieferanten zur vertragsgemäßen Leistungserbringung eingesetzten Subunternehmers gegen das MiLoG oder aufgrund Verstoßes gegen Rechtsvorschriften oder Tarifverträge, die sich auf dieses Vertragsverhältnis beziehen, gegenüber HK geltend gemacht werden.
- 3.) Der Lieferant verpflichtet sich zudem, HK auf Verlangen jederzeit Auskunft darüber zu erteilen, ob die Verpflichtungen des MiLoG tatsächlich eingehalten werden und HK die für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

XXI) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

- 1.) Sofern die Parteien den HK Supplier Code of Conduct rechtsverbindlich vereinbart haben, geht er den nachfolgenden Regelungen in den Ziffern 2. - 7. vor.
- 2.) Der Lieferant erfüllt die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten des deutschen „Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten“ (LkSG) unter Beachtung der in § 2 Abs. 2 und 3 des LkSG aufgeführten Definitionen des „menschenrechtlichen Risikos“ und des „umweltbezogenen Risikos“ (Menschenrechts- und Umweltstandards).
- 3.) Der Lieferant stellt sicher, dass seine Mitarbeiter auf Anfrage Schulungen und Weiterbildungen zu den Menschenrechts- und Umweltstandards erhalten. Bei Lieferanten, die nach Ansicht von HK Hochrisikolieferanten sind, behält sich HK das Recht vor, die Schulungen selbst durchzuführen.
- 4.) Der Lieferant stellt HK auf Anfrage Informationen zur Verfügung, die geeignet sind, die Einhaltung der Menschenrechts- und Umweltverpflichtungen durch den Lieferanten zu überprüfen.
- 5.) Bei tatsächlichen Verstößen gegen die Menschenrechts- und Umweltstandards im eigenen Geschäftsbereich ergreift der Lieferant geeignete Abhilfemaßnahmen, um die Verstöße zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren. Kann der Lieferant die Verletzung von Menschenrechts- und Umweltstandards im eigenen Geschäftsbereich in absehbarer Zeit nicht abstellen, kann HK verlangen, dass der Lieferant sich aktiv an der gemeinsamen Entwicklung und Umsetzung eines Aktionsplans zur Abstellung der Verletzung beteiligt. Während der Umsetzung des Aktionsplans zur Behebung der Verletzung von Menschenrechts- und Umweltstandards kann HK diesen Vertrag vorübergehend aussetzen.

- 6.) Verstößt der Lieferant gegen wesentliche Menschenrechts- und Umweltstandards und wird dieser Verstoß als sehr schwerwiegend eingestuft oder stellt der Lieferant Verstöße gegen Menschenrechts- und Umweltstandards nicht innerhalb einer von HK oder im Aktionsplan gesetzten Frist ab, kann HK den Vertrag oder die Geschäftsbeziehung ultima ratio kündigen, wenn HK keine anderen, weniger schwerwiegenden Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung der Einflussmöglichkeiten auf den Lieferanten keine Aussicht auf Erfolg hat.
- 7.) Der Lieferant gibt die Menschenrechts- und Umweltstandards, insbesondere die in den Ziffern 2. - 6. dieses Abschnitts genannten Verpflichtungen, in den Verträgen, Bestellungen, Aufträgen oder vergleichbaren Vereinbarungen mit seinen Vor- und Nachlieferanten weiter. Der Lieferant verpflichtet seine Vor- und Nachlieferanten, in den Bestellungen, Aufträgen oder vergleichbaren Vereinbarungen mit ihren eigenen jeweiligen Vor- und Nachlieferanten die Menschenrechts- und Umweltverpflichtungen, insbesondere die in den Ziffern 2. - 6. dieses Abschnitts genannten Regelungen, ebenfalls weiterzugeben.

XXII) Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit, Änderungen

- 1.) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz von HK (Oberndorf am Neckar, Deutschland), sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 2.) Für sämtliche aus der Vertragsbeziehung zwischen HK und dem Lieferanten resultierende Ansprüche wird die ausschließliche Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der UN-Kaufrechtsbestimmungen (CISG), sowie der Rechtskollisionsnormen, vereinbart. Dies gilt auch für Ansprüche aus der schuldhaften Verletzung von Pflichten aus vorvertraglichem Schuldverhältnis sowie Ansprüchen aus Deliktsrecht.
- 3.) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und HK ist, soweit gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz von HK in Oberndorf/Neckar. HK ist allerdings auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.
- 4.) Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.
- 5.) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern in vorstehenden Regelungen nicht anderweitig geregelt. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insb. per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

XXIII) Datenschutz

- 1.) Für den Fall, dass im Rahmen des Informationsaustauschs personenbezogene Daten übermittelt werden, erklären die Parteien, dass die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe der Daten ausschließlich den beteiligten Personen der Parteien gestattet ist. Insbesondere erweist sich die Weitergabe oder die Einbeziehung von Dritten innerhalb der jeweiligen Organisationen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union als unbedenklich. Die Weitergabe an einen Dritten, sowohl organisationsfremde Personen als auch organisationseigene Personen, deren Arbeitsstätte sich in einem Drittland (insbesondere USA) befindet, bedarf der vorherigen Zustimmung der betroffenen Partei und darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Art. 9 g und 49 DSGVO erfüllt sind und der Wesensgehalt des Rechts Datenschutz gewahrt ist, insbesondere angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorgesehen sind.
- 2.) Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf eine natürliche Person beziehen. Dies umfasst ausnahmslos alle Informationen der betroffenen Person. Dazu gehören Identifikationsmerkmale wie der Name, das Geburtsdatum, die Emailadresse oder die Telefonnummer. Zusätzlich jedoch auch sachliche Informationen wie etwa Kommunikations- und Vertragsbeziehungen und alle sonstigen Beziehungen der betroffenen Person. Personenbezogene Daten werden nur dann erhoben, verarbeitet, gespeichert und weitergegeben, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder die natürliche Person in die Datenerhebung ausdrücklich einwilligt. Eine Einwilligung muss auf Basis der Klassifizierung und Benennung der zu übermittelten Daten erfolgen. Eine umfassende Einwilligung ist unzulässig. Zu Zwecken der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie der Kommunikation (z.B. per E-Mail) werden personenbezogene Daten der anderen Partei bzw. des jeweiligen Sachbearbeiters zwecks

Bearbeitung der Anfrage sowie für den Fall, dass Anschlussfragen entstehen, gespeichert. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 DSGVO, insbesondere Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

- 3.) Die Parteien erklären, das Datengeheimnis gemäß § 53 BDSG sowohl zum Zeitpunkt der Vertragsbeziehung als auch nach Beendigung dieser zu wahren. Darüber hinaus haben die Parteien sicherzustellen, dass jene Personen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung personenbezogenen Daten sowohl erfassen als auch erheben, sich bei ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichten. Derjenigen Partei, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist es gestattet, die Einhaltung des Datenschutzgesetzes sowie der getroffenen Schutzmaßnahmen zu kontrollieren. Sollten den Parteien Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bekannt werden, haben die Parteien dem Betroffenen unverzüglich Meldung hierüber zu erstatten und verpflichten sich zur Einhaltung der Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO.
- 4.) Jede Partei hat das Recht, auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten über die personenbezogenen Daten, die über sie gespeichert wurden. Zusätzlich hat jede Partei das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Sperrung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.

Der Datenschutzbeauftragte von HK ist erreichbar unter:

Marc Stolz
c/o Hopp + Flaig PartG mbB
Beratende Ingenieure
Neue Weinsteige 69/71
70180 Stuttgart
Telefon: 0711 / 320 657 – 0
E-Mail: stolz@hopp-flaig.de

Oberndorf, den 31. Juli 2025